

Arzneimittel

Zeitschrift preist angeblich kortisonfreies Mittel gegen Schuppenflechte

Unter der Überschrift “Mein Leben ohne Schuppenflechte ist wie ein Wunder” berichtet eine Zeitschrift über die Erfahrungen der Ehefrau eines Schauspielers in der Behandlung der chronischen, vererbten Hautkrankheit Psoriasis. Die Frau schildert erfolglose Versuche mit Kortison bis hin zur Phototherapie mit UV-Licht. Dann geschah das Wunder: Ihr Bruder brachte von einem seiner Amerikaaufenthalte eine Creme gegen Schuppenflechte mit. Das Unglaubliche passierte: Bei einigen Hautarealen verschwand die Schuppenflechte nach Gebrauch der Creme schon nach wenigen Tagen, bei anderen einige Wochen später. Das Besondere dieser neuartigen Behandlung sei, hebt der Bericht hervor, dass das Präparat im Gegensatz zu konventionellen Psoriasis-Cremes und –Salben kein Kortison enthalte. Ein Apotheker legt den Artikel dem Deutschen Presserat vor und fügt Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass bei der Untersuchung des gepriesenen (und namentlich genannten) Produktes ein nicht deklariertes Corticoid festgestellt wurde. Insofern sieht er in der Behauptung der Zeitschrift eine Falschaussage. Die Rechtsabteilung des Verlages betont, dass zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels der Redaktion nicht bekannt gewesen sei, dass das genannte Präparat Corticoide aufweisen soll. Die Redaktion habe sich vielmehr auf die Angaben des Herstellers des in Deutschland zugelassenen Produktes verlassen. Die Unterlagen des Beschwerdeführers, darunter eine Mitteilung der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker und eine dringende Arzneimittel-Meldung, seien drei bis vier Monate später als der kritisierte Artikel datiert. Die Rechtsabteilung erklärt die grundsätzliche Bereitschaft der Redaktion, richtigzustellen, dass das Präparat Corticoide enthält. Jedoch liege mittlerweile ein neues Gutachten des Herstellers vor, wonach das Mittel kortisonfrei sei. Der Zeitschrift sei es nicht oder nur unter einem unvertretbarem Aufwand möglich, zu klären, ob das Mittel nun Kortison aufweist oder nicht. (1998)

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex und erteilt der Zeitschrift einen Hinweis. Die strittige Passage des Berichts über die “neuartige Behandlung” suggeriert dem Leser, dass die Redaktion diese Information in eigener Sorgfalt geprüft hat. Da dies jedoch nicht der Fall ist, hätte es eines distanzierenden Hinweises, wie z.B. “nach Herstellerangaben”, bedurft, um klar zu machen, dass es sich nicht um eine redaktionell überprüfte Information, sondern um eine Aussage des Herstellers handelt. Gerade im Hinblick darauf, dass Kortison ein umstrittener, in jedem Fall aber hochwirksamer, mit Risiken verbundener Wirkstoff ist, wäre es notwendig gewesen, aus Gründen des

Verbraucherschutzes den Leser über die Quelle der Information zu unterrichten. Damit hätte die Redaktion die erforderliche Distanz hergestellt und der journalistischen Sorgfaltspflicht genüge getan. Durch die unkritische und undistanzierte Übernahme der Information, die zudem noch mit der Formulierung "Das Besondere" hervorgehoben wurde, hat die Redaktion jedoch eine nicht vorhandene Sachkunde vorgetäuscht und damit gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen. Weiterhin ist die Passage dazu geeignet, bei an Schuppenflechte erkrankten Menschen unbegründete Hoffnungen auf Heilung zu wecken. (B 162/98)

(Siehe auch "Ärzte im Streit" B 26/99 und B 44/99)

Aktenzeichen:B 162/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: Hinweis